

Sehr geehrte Kunden,

zum 1. Juli 2017 ist die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten und bringt wesentliche Änderungen bei der Registrierung von PV-Anlagen mit sich.

Da im Markt Unklarheiten bestehen und sich Nachfragen zu diesem Thema häufen, möchte ich Ihnen im Folgenden eine kurze Zusammenfassung zu diesem Thema geben. IBC

Warum gibt es die MaStRV?

Derzeit existieren verschiedene, parallele Systeme im Markt, bei denen unterschiedliche Marktakteure unterschiedliche Daten melden müssen. Beispielsweise für PV-Anlagen das PV-Meldeportal und das EEG-Anlagenregister oder Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie des Netzbetreibers. Um einen Bürokratieabbau zu erreichen und mehr Transparenz zu schaffen, wurde per Verordnung die Einführung eines zentralen Melderegisters für die gesamte Energiewirtschaft beschlossen. Hierzu wird eine zentrale, online-basierte Datenplattform geschaffen, die von der BNetzA zur Verfügung gestellt wird und bei der sich alle Marktakteure einheitlich registrieren müssen.

Wer muss sich gemäß MaStRV registrieren?

Alle wesentlichen Marktakteure greifen auf dieselbe Plattform zu. Dies reicht vom Anlagenbetreiber, über den Netzbetreiber, bis hin zu Bilanzkreisverantwortlichen und staatlichen Behörden. Die MaStRV spricht dabei von Einheiten die registriert werden müssen. Praktisch für die PV betrachtet gelten unter anderem alle Stromerzeugungs- und Stromspeichereinheiten als Einheiten und müssen folglich registriert werden. Eine Registrierung erfolgt dabei auf verschiedenen Nutzer- und Berechtigungsebenen. Anlagenbetreiber gelten dabei als Marktakteure und unterliegen der tiefgreifendsten Registrierungspflicht.

Was muss gemäß MaStRV registriert werden?

Eine Übersicht der registrierpflichtigen Angaben finden Sie im Anhang. Dabei können unterschiedliche Angaben notwendig sein, je nachdem ob es sich beim Anlagenbetreiber um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Zudem wird ein großer Umfang der Daten als vertraulich eingestuft und darf von den zuständigen Stellen nur für die Erledigung eigener Aufgaben verwendet werden. Weiterhin können bereits Anlagen die sich im Planungsstand befinden oder die bereits stillgelegt wurden, einer Registrierungspflicht unterliegen.

Wann muss gemäß MaStRV gemeldet werden?

Derzeit steht die von der BNetzA angekündigte Online-Plattform noch nicht zur Verfügung. Diese ist für Herbst 2017 angekündigt. Bis zur Einführung der Online-Plattform gelten die bisherigen Bestimmungen fort. Nach Einführung der Online-Plattform wird zwischen Neuanlagen und Bestandsanlagen unterschieden. Neuanlagen, also Anlagen die ab dem 1.7.2017 in Betrieb gegangen sind, müssen ihre Daten bis zum 31.12.17 registrieren. Bei Bestandsanlagen, also Anlagen die bis zum 30.06.17 in Betrieb gegangen sind, prüft die BNetzA welche Daten für diese Anlagen bereits vorliegen. Diese Daten werden von der BNetzA direkt übertragen. Die Anlagenbetreiber sind dann verpflichtet diese Angaben auf Richtigkeit zu prüfen und gfls. zu korrigieren. Dafür gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.19. Bis dahin müssen die Angaben für Bestandsanlagen korrekt registriert sein.

Anlagen die ab dem 1.1.18 in Betrieb gehen, müssen innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß registriert sein.

Generell gilt, dass der Marktakteur – also der Anlagenbetreiber – für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten verantwortlich ist und haftbar gemacht werden kann.

Wie wird eine Anlage gemäß MaStRV registriert?

Die BNetzA informiert sobald die Online-Plattform verfügbar sein wird. Über diese meldet sich der Marktakteur an und bekommt für jede Einheit eine eindeutige Registriernummer zugewiesen. Für die dort hinterlegten Angaben ist der Marktakteur verantwortlich. Bei Bestandanlagen werden bereits gemeldete Angaben automatisch übertragen. Der Marktakteur muss diese bis zum 30.06.19 prüfen und gfls. aktualisieren. Parallel hierzu werden die Netzbetreiber mit den Jahresabrechnungen die Anlagenbetreiber über die Änderungen der MaStRV informieren und diese auf ihre Registrierpflichten hinweisen.

Welche Konsequenzen drohen bei fehlerhafter Registrierung?

Das Recht auf Erhalt bspw. einer Einspeisevergütung besteht erst mit ordnungsgemäßer Registrierung der Anlage. Insofern kann die Zahlung dieser verweigert werden, bis eine ordnungsgemäße Registrierung erfolgt ist. Zudem ist die BNetzA berechtigt ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,- € zu verhängen. Die entsprechenden Regelungen hierzu treten allerdings erst nach den Übergangsfristen zum 1.1.18 (Neuanlagen) bzw. 1.7.19 (Bestandanlagen) in Kraft.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Caroline Winter